**Allgemeine Geschäftsbedingungen Dolmetscher**

1. **Allgemeines**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Dolmetschers haben Vorrang vor denen des Auftraggebers. Wenn nicht ausdrücklich vereinbart, verzichtet dieser auf die Anwendung seiner eigenen Geschäftsbedingungen.

1. **Annahme und Bestätigung eines Dolmetschauftrags**

Der Vertrag wird stets zwischen dem Dolmetscher und dem Auftraggeber geschlossen, der für die Bezahlung der Dienstleistung finanziell verantwortlich ist.

Der Auftraggeber hat dem Dolmetscher die Möglichkeit zu geben zu beurteilen, ob er fähig ist, den angebotenen Auftrag anzunehmen und übermittelt ihm die dazu notwendigen Auskünfte zum Thema, den Teilnehmern, dem Orts und der Dauer der Sitzung oder Konferenz.

Der Dolmetscher bestätigt jeden Auftrag schriftlich oder per E-Mail, ungeachtet ob ihm der Auftrag schriftlich, per E-Mail oder mündlich angeboten wurde. Die Auftragsbestätigung ist zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, für beide Parteien rechtsverbindlich.

1. **Haftung und Pflichten**

**A. des Dolmetschers**

Der Dolmetscher verpflichtet sich, den gesprochenen Text in eine andere Sprache zu übertragen. Er hat das Gesprochene nach bestem Vermögen fach- und sachgerecht wiederzugeben. Als Mitglied der Belgischen Kammer der Übersetzer und Dolmetscher verpflichtet sich der Dolmetscher eine unter Berücksichtigung der Arbeitsbedingungen qualitativ hochwertige Leistung zu erbringen (Erläuterungen der CBTI/BKVT hierzu unter [https://www.CBTI/BKVT.org/de/practical-info/interpreters](https://www.cbti-bkvt.org/de/practical-info/interpreters)).

Der Dolmetscher verdolmetscht nur Vorträge oder spontane Wortmeldungen. Dolmetschen während des informellen Programmteils (Pausen, Mahlzeiten usw.) ist im Voraus zu vereinbaren und kann zusätzliches Honorar zur Folge haben. Videos werden nur dann gedolmetscht, wenn der Dolmetscher sie im Voraus betrachten konnte oder das Skript erhalten hat, vorausgesetzt die Redegeschwindigkeit der Personen in diesen Videos ist nicht zu hoch und die Wiedergabe im Kopfhörer des Dolmetschers einwandfrei.

Die Leistung des Dolmetschers dient ausschließlich der Erleichterung der Kommunikation der Beteiligten untereinander und gilt nicht als verbindliche Wiedergabe der Rede, Sitzung oder Konferenz.

Der Dolmetscher haftet nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber oder Dritten infolge der erbrachten oder zu erbringenden Leistung entstehen, es sei denn, es liegt böswillige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Dolmetschers vor.

Der Dolmetscher haftet nicht für Mängel der von ihm verwendeten Ausrüstung (Dolmetscherkabine, Personenführungsanlage), es sei denn, der Dolmetscher übernimmt auch die Verantwortung für die Technik. In diesem Fall verpflichtet sich der Dolmetscher, eine hochwertige Ausrüstung bei einem zuverlässigen Anbieter zu mieten. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Remote-Simultandolmetschen, auch *Remote Simultaneous Interpreting* oder abgekürzt RSI genannt, das mit Hilfe einer virtuellen Plattform von einem Dolmetscherstudio oder dem Büro des Dolmetschers aus erfolgt. In diesem Fall besteht eine Sorgfaltspflicht, und der Dolmetscher verpflichtet sich, die branchenüblichen Regeln des Ferndolmetschens angemessen zu beachten (Verwendung eines hinreichend leistungsfähigen Rechners, einer Internetverbindung mittels Ethernet-Kabel und eines professionellen Headsets mit USB-Anschluss sowie größtmögliche Dämmung der Nebengeräusche). Der Dolmetscher haftet nicht für technische Störungen (insbesondere Zusammenbruch der Internetverbindung, des eigenen Rechners, der virtuellen Plattform, unvorhergesehene Umgebungsgeräusche, auf die er keinen Einfluss hat, zum Beispiel Straßenbauarbeiten usw.). Sollten es dem Dolmetscher aufgrund unzureichender Ton- oder Bildqualität unmöglich sein, den Auftrag fortzusetzen, so hat er das Recht, darauf hinzuweisen und die Verdolmetschung zu unterbrechen, ohne dafür haftbar gemacht werden zu können.

Der Dolmetscher übernimmt für eine verzögerte Durchführung der Arbeit infolge von Krankheit, Unfall, vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder ganz allgemein höherer Gewalt (insbesondere Streiks, Demonstrationen, Flug- oder Zugverspätungen, politischen Unruhen, Terrorismus, außergewöhnlichen Verkehrs- oder Wetterbedingungen, Pandemien usw.) keine Haftung.

Gleichwohl hat der Dolmetscher den Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist davon zu unterrichten. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung des Dolmetschers auf die Höhe des vereinbarten Honorars oder gegebenenfalls auf den Höchstbetrag der Haftpflichtversicherung. Die Selbstbeteiligung für diese Versicherung geht zulasten des Auftraggebers.

**Berufsgeheimnis, Vertraulichkeit und Verarbeitung personenbezogener Daten**

Der Dolmetscher ist an das Berufsgeheimnis gebunden. Dies bedeutet, dass der Dolmetscher alle nicht öffentlichen Informationen, die ihm der Auftraggeber zur Verfügung stellt, vertraulich zu behandeln hat. Der Dolmetscher haftet nicht für Verlust oder Beschädigung der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Informationen, es sei denn, es liegt böswillige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Dolmetschers vor. Außerdem haftet der Dolmetscher nicht für den unbefugten Zugang zu personenbezogenen oder vertraulichen Daten, wenn dieser Zugang ohne sein Wissen erfolgte, oder er den Zugang nicht kontrollieren konnte.

Der Dolmetscher verpflichtet sich zur Einhaltung der Allgemeinen Datenschutzverordnung (EU) 2016/679). Insbesondere verarbeitet der Dolmetscher nur personenbezogene Daten, die zur Vertragserfüllung notwendig sind. Personenbezogene Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie es zur Erfüllung des Zwecks, für den sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Betroffene haben das Recht, vom Dolmetscher den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, deren Berichtigung oder Löschung zu verlangen, es sei denn, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient einem anderen rechtmäßigen Zweck.

**B. des Auftraggebers**

Der Auftraggeber hat darauf zu achten, dass der Dolmetscher seinen Auftrag unter bestmöglichen Bedingungen erfüllen kann. Je nachdem wie zwischen dem Auftraggeber und dem Dolmetscher vereinbart, hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass eine professionelle, leistungsfähige Dolmetscheranlage zur Verfügung steht (die CBTI/BKVT verfügt über eine Liste namhafter Anbieter für Dolmetschtechnik in Belgien: ausgestattete Dolmetscherkabinen, Personenführungsanlagen, virtuelle Plattformen usw.) Beim Remote-Simultandolmetschen (RSI) (von einem Dolmetscherstudio oder dem Büro des Dolmetschers aus) über eine virtuelle Plattform sorgt der Auftraggeber dafür, dass der Dolmetscher den oder die Redner und die verwendeten Präsentationen sehen kann, und dass die Redner und Referenten mit einem Headset mit Mikrofon ausgestattet sind, der eine gute Tonqualität gewährleistet. In diesem Zusammenhang wird auf die AIIC-Empfehlungen verwiesen, die von der CBTI/BKVT übernommen und angepasst wurden (siehe https://www.CBTI/BKVT.org/de/publications/isd).

Vor Durchführung des Vertrags lässt der Auftraggeber dem Dolmetscher sämtliche Informationen zukommen, die für die gutw Ausführung der geforderten Leistung erforderlich sind (Tagesordnung, Berichte, Präsentationen, Texte), sobald sie verfügbar sind. Änderungen des Programms oder der Tagesordnung sind dem Dolmetscher im Voraus mitzuteilen, damit er beurteilen kann, ob diese Änderungen durchführbar sind oder preisliche oder sonstige Anpassungen erfordern. Dauert der Auftrag länger als die im Voraus vereinbarte Zeit, so werden die zusätzlichen, auch angefangene Stunden zu dem vereinbarten Satz oder, falls keine Vereinbarung getroffen wurde, mit x Euro pro Stunde in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Dolmetscher während der Ausführung des Auftrags nützliche Informationen so schnell wie möglich zur Verfügung zu stellen, damit der Dolmetscher seine Arbeit nach bestem Vermögen ausführen kann.

Der Auftraggeber stellt den Dolmetscher frei von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte, die sich aus seiner Tätigkeit für den Auftraggeber ergeben oder damit verbunden sind.

Gegebenenfalls gilt der Auftraggeber gemäß Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1986 über das belgische Urheberrecht als Urheber des zu dolmetschenden Textes und genehmigt ausdrücklich dessen Verdolmetschung.

1. **Geistiges Eigentum**

Der Dolmetscher ist Inhaber des Urheberrechts an der Dolmetschleistung.

Die Aufzeichnung der Leistung auf Ton-, Bild- oder sonstigen Datenträgern ist ohne vorherige Zustimmung des Dolmetschers nicht gestattet. Dies gilt auch, wenn die Leistung auf einer virtuellen Plattform für simultanes Ferndolmetschen erbracht wird.

Bevor der Dolmetscher der Aufzeichnung seiner Leistung zustimmt, sind Zweck und Verwendung der Aufzeichnung genau anzugeben. In diesem Zusammenhang ist der Dolmetscher berechtigt, ein zusätzliches Honorar für den Mehrwert der Aufnahme zu verlangen.

In jedem Fall ist die Dolmetschleistung als Kommunikationsmittel zu betrachten; Aufzeichnungen dürfen daher keinesfalls verwendet werden, um die Genauigkeit der Verdolmetschung in Frage zu stellen.

1. **Stornierung eines Dolmetschauftrages**

Bei einseitiger Stornierung des Übersetzungsauftrags durch den Auftraggeber schuldet dieser dem Dolmetscher eine Vergütung. Erfolgt die Stornierung früher als x Wochen vor dem vereinbarten Termin/Zeitraum, beträgt die Entschädigung x % des vereinbarten Honorars. Sie beträgt x % des vereinbarten Honorars, wenn die Stornierung später als x Wochen/Tage vor dem vereinbarten Termin erfolgt. Bei einer Stornierung ist der Auftraggeber jedem Fall verpflichtet, die bereits entstandenen, nicht erstattungsfähigen Auslagen wie Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Miete der Ausrüstung zu erstatten.

1. **Reklamationen: Frist und Begründung**

Reklamationen bezüglich der erbrachten Leistung haben innerhalb von 8 Tagen nach Erbringung der Leistung per Einschreiben zu erfolgen; anderenfalls gelten sie als nichtig. Eine Dolmetschleistung gilt als erbracht, sobald der oder die Dolmetscher am Ende der Sitzung oder Konferenz die Räumlichkeiten verlassen.

Beanstandungen bezüglich der Richtigkeit der Rechnung oder Honorarabrechnung sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum mitzuteilen. Wird eine Rechnung/Honorarabrechnung nicht innerhalb von 8 Tagen beanstandet, gilt sie als angenommen.

Der Widerspruch führt nicht zum Aufschub der Zahlungsfrist. Die teilweise Begleichung einer Rechnung ist als solche kein Widerspruch.

Fristgerechte Einwände oder Beanstandungen sind angemessen zu begründen. Eine Beanstandung ohne Begründung ist keine Rechtfertigung, eine Rechnung oder Honorarabrechnung nicht zu begleichen.

Können Dolmetscher und Auftraggeber keine Einigung auf gütlichem Wege erzielen, können beide oder eine der Parteien den Streitfall dem Schlichtungsausschuss der Belgischen Kammer der Dolmetscher und Übersetzer vorlegen. Allerdings muss mindestens eine der beiden Parteien Mitglied des Verbandes sein.

1. **Zahlung**

Die Rechnungen oder Honorarabrechnungen des Dolmetschers sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto und ohne Skonto fällig.

Bleibt der geschuldete Betrag ohne schwerwiegenden Grund am Fälligkeitstag ganz oder teilweise unbeglichen, erhöht sich der noch geschuldete Betrag nach erfolgloser Zahlungsaufforderung um 12 % pro Jahr, jedoch mindestens um 50,00 Euro und höchstens um 1.500,00 Euro, selbst bei Gewährung eines Zahlungsaufschubs.

Zahlungsort ist der Wohnsitz des Dolmetschers (Einzelunternehmen) oder sein Geschäftssitz (Gesellschaftsunternehmen).

1. **Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten zwischen Dolmetscher und Auftraggeber ist das für den Wohnsitz des Dolmetschers (Einzelunternehmen) oder seinen Geschäftssitz (Gesellschaftsunternehmen) zuständige Gericht maßgeblich.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen ausschließlich belgischem Recht